

IFRS vs. UGB – Wichtige Regelungen der IFRS im Vergleich zum UGB – (Teil IV)

► Wertpapiere

Kategorisierung

Wertpapiere können nach UGB unter die Finanzanlagen zum Anlagevermögen oder zum Umlaufvermögen zugeordnet werden. Bei der Zuordnung zum Anlagevermögen ist auf die Definition des § 198 Abs. 2 UGB zu achten. So ist es möglich auch Gesellschaftsanteile auszuweisen, die nicht Beteiligungen im Sinne des § 228 Abs. 1 und Abs. 2 UGB sind und auch nicht in Wertpapieren verbrieft sind. Zu den Wertpapieren des Umlaufvermögens gehören beispielsweise Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, Investmentzertifikate, Optionsscheine und auch Anteile an Personenhandelsgesellschaften, sofern auf sie nicht die Definition des § 198 Abs. 2 UGB für das Anlagevermögen zutrifft und sie nicht Anteile an verbundenen Unternehmen sind und unter die Eigenen Anteile und Anteile an herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Unternehmen fallen.

Nach **IFRS** hängt die Kategorisierung vom Zweck ab, für den die betreffenden finanziellen Vermögenswerte gehalten werden. Dabei werden drei Kategorien unterschieden (IAS 39.9):

- ◆ Fair Value through Profit or Loss (FVTPL): zu Handelszwecken gehaltene Wertpapiere;
- ◆ Held-to-maturity (Htm): Es besteht die Absicht und Fähigkeit, die Wertpapiere bis zur Endfälligkeit zu halten;
- ◆ Available-for-sale (Afs): Alle übrigen Wertpapiere, die keiner der vorstehenden Bewertungskategorien zuzuordnen sind.

Die **Afs-Kategorie** besitzt die größte praktische Relevanz. Typische Beispiele sind Aktien, nicht konsolidierte Beteiligungen und verzinsliche Wertpapiere, die nicht bis zur Endfälligkeit gehalten werden sollen oder können.

Bewertung

Wertpapiere werden bei Zugang zunächst zu den Anschaffungskosten bewertet. Danach wird je nach Kategorie unterschiedlich verfahren:

Wertpapiere, die der **FVTPL-Kategorie** zuzuordnen sind bzw. dieser freiwillig zugeordnet wurden, werden zu jedem Bilanzstichtag erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Im Unterschied zum UGB werden also auch „unrealisierte Gewinne“ ausgewiesen (IAS 39.46 und .55).

- **Afs-Wertpapiere** werden zu jedem Bilanzstichtag zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Die Wertänderungen sind dabei jedoch grundsätzlich erfolgsneutral im Eigenkapital zu erfassen, es kommt also zu keinem unmittelbaren Ergebniseffekt. Die im Eigenkapital aufgelaufenen Gewinne oder Verluste werden in der Regel erst bei Veräußerung realisiert.

- **Htm-Wertpapiere** werden zu fortgeführten Anschaffungskosten (amortised cost) bewertet. Diese entsprechen den Anschaffungskosten zuzüglich / abzüglich eines über die Laufzeit des Fremdkapitalpapiers auf Basis der Effektivzinsmethode amortisierten Agios bzw. Disagios (IAS 39.46(b)).

► Rückstellungen und Verbindlichkeiten

Abgrenzung von Schulden

Die **IFRS** unterscheiden folgende Arten von Schulden (Schulden im weiteren Sinne - liabilities):

- ◆ Schulden im engeren Sinne (other liabilities),
- ◆ Abgegrenzte Schulden (accruals),
- ◆ Rückstellungen (provisions), und
- ◆ Eventualschulden (contingent liabilities).

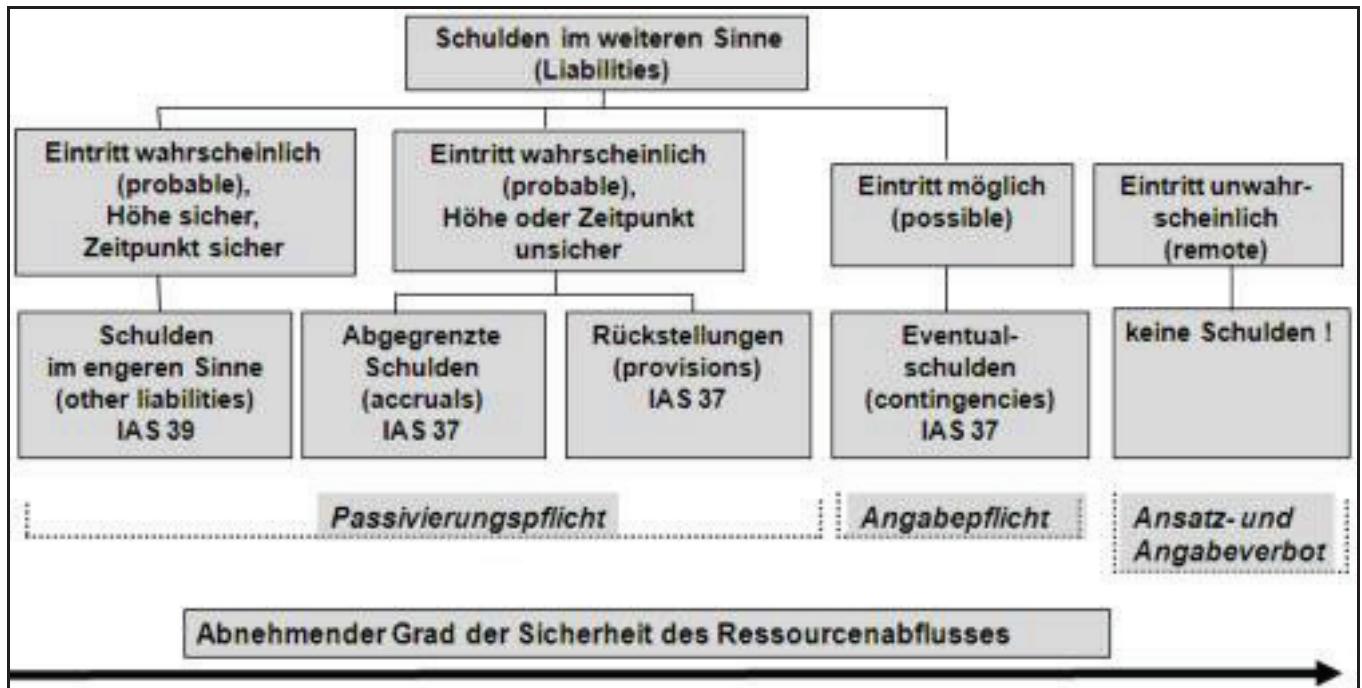
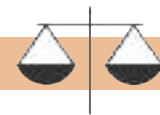
Für die Abgrenzung vorstehender Positionen voneinander kommt es darauf an, mit welchem Sicherheitsgrad die Inanspruchnahme und/oder die Höhe der künftigen Verpflichtung bestimmt werden kann.

Schulden im engeren Sinne sind verbindlich bestehende Verpflichtungen, bei denen Zahlungsbetrag und -zeitpunkt verlässlich bestimmbar sind. Abgegrenzte Schulden unterscheiden sich davon darin, dass noch keine konkrete Abrechnung vorliegt.

Bei Rückstellungen besteht entweder hinsichtlich Zahlungsbetrag oder -zeitpunkt eine wesentliche Unsicherheit, allerdings ist es wahrscheinlich, dass grundsätzlich eine Zahlung zu leisten ist. Dabei wird üblicherweise auf ein 50%-Kriterium zurückgegriffen, d.h. wenn ein Zahlungsabfluss zu mehr als 50% eintreten wird, muss eine Rückstellung gebildet werden.

Liegt die Wahrscheinlichkeit unter 50%, spricht man von Eventualschulden. Diese dürfen nicht angesetzt werden, sondern sind lediglich im Anhang anzugeben. Völlig abwegige Risiken brauchen dabei aber nicht erwähnt werden, es braucht auch hier eine gewisse Eintretenswahrscheinlichkeit.

Für den Gesamtüberblick soll folgende Darstellung dienen:



Bewertung von Rückstellungen

Ansatz („ob überhaupt“) und Bewertung („wie hoch“) von Rückstellungen sind in der internationalen Rechnungslegung zwei streng voneinander getrennte Schritte. Das im UGB übliche Vorgehen, die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme und Höhe der künftigen Verpflichtung gegeneinander zu gewichten, ist nach IFRS nicht angemessen.

Der einfachste Fall der Bewertung ist dann gegeben, wenn die Höhe der Verpflichtung weitgehend sicher zu bemessen ist. Dies gilt z. B. für Jahresabschlusskosten oder Urlaubsrückstellungen. Auch das andere Extrem ist aus Sicht der Bilanzierung einfach; nämlich wenn eine Schätzung aus besonderen Gründen überhaupt nicht verlässlich möglich ist. In diesem Fall handelt darf gar nichts zurück gestellt werden, sondern es hat lediglich eine Angabe im Anhang zu erfolgen.

In allen sonstigen Fällen ist der zur Erfüllung der Verpflichtung voraussichtlich notwendige Betrag anzusetzen. Dabei dürfen nach IFRS grundsätzlich keine stillen Reserven gebildet werden, d.h. es darf nur das zurück gestellt werden, was auch wirklich zu erwarten ist. Sofern es sich um langfristige Verpflichtungen handelt, ist eine Abzinsung vorzunehmen.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind grundsätzlich zum Erfüllungs- bzw. Rückzahlungsbetrag anzusetzen (UGB und IFRS). Ist die Verbindlichkeit **unverzinslich** und ist der Zinseffekt wesentlich, hat nach IFRS der Ansatz mit dem niedrigeren Barwert der künftigen Auszahlungen zu erfolgen. Anders

als nach UGB kommt nach IAS 39 somit ein Ansatz unter dem Erfüllungs- bzw. Nominalwert der Verbindlichkeit in Betracht. Die Differenz ist dann grundsätzlich als Ertrag zu erfassen.

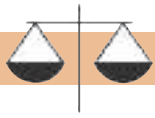
Nach UGB besteht bzgl. eines in Anspruch genommenen **Disagios** ein Wahlrecht zwischen Aktivierung und zeitanteiliger Amortisation (§ 198 Abs. 7 UGB) und einer sofortigen aufwandswirksamen Berücksichtigung. Nach IFRS ist das Disagio im Zugangszeitpunkt von der Verbindlichkeit abzuziehen und die Darlehensverbindlichkeit über die Laufzeit des Darlehensvertrags bis auf ihren Nominalwert aufzuzinsen.

Während nach UGB im Rahmen der Bewertung von **Fremdwährungsverbindlichkeiten** ein Höchstwerttest durchzuführen ist, sind nach IFRS die Fremdwährungsverbindlichkeiten zu jedem Bilanzstichtag mit dem aktuellen Stichtagskurs umzurechnen (IAS 21.23). Im Gegensatz zum UGB sind nach IFRS neben den unrealisierten Verlusten auch unrealisierte Gewinne auszuweisen.

► Eigenkapital

Ausstehende Einlagen, die am Bilanzstichtag bereits **eingefordert** sind, sind nach UGB unter den Forderungen gesondert auszuweisen und entsprechend zu bezeichnen (§ 229 UGB). Am Bilanzstichtag noch **nicht eingeforderte** ausstehende Einlagen sind vom Nennkapital offen abzusetzen.

Eigene Anteile sind nach UGB je nach ihrer Zweckbestimmung im Anlagevermögen oder im Umlaufvermögen in



einem gesonderten Posten auszuweisen (§ 225 (5) UGB). Sind sie nicht zur Einziehung erworben, ist der Ausweis im Umlaufvermögen erforderlich. Gleichzeitig ist eine Rücklage für eigene Anteile zu bilden. Kursverluste sowie Gewinne und Verluste aus der Veräußerung eigener Anteile sind erfolgswirksam zu erfassen.

Nach **IFRS** sind eingeforderte ausstehende Einlagen verpflichtend als Forderungen gegen den Gesellschafter zu aktivieren. Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen sind stets (offen) vom Eigenkapital auszuweisen.

Eigene Anteile sind nach IFRS mit dem Eigenkapital zu verrechnen. Erfolgt die spätere Veräußerung zu einem anderen Wert, als der ursprüngliche Kauf, sind die entstehenden Mehr- oder Mindererlöse direkt mit der Kapitalrücklage zu verrechnen.

► Latente Steuern

Dem **UGB** liegt das GuV-orientierte „timing concept“ zugrunde, nach dem nur zeitliche Differenzen, die ergebniswirksam entstanden sind, in die Steuerabgrenzung einzubeziehen sind.

Demgegenüber folgt **IFRS** dem bilanzorientierten „temporary concept“, wonach grundsätzlich jede temporäre Bilanzierungs- und Bewertungsdifferenz zwischen der IFRS-Bilanz und der Steuerbilanz in die latente Steuerab-

grenzung einbezogen wird. Die Steuerabgrenzung umfasst nach **IFRS** also latente Steuern sowohl auf zeitliche als auch auf quasi-permanente Differenzen (vgl. hierzu die unten dargestellte Abbildung). Lediglich dauerhafte Ergebnisunterschiede bleiben unberücksichtigt. Einbezogen werden auch latente Steuern nicht nur auf erfolgswirksam, sondern auch auf erfolgsneutral entstandene Differenzen (z.B. bei Afs-Wertpapieren). Latente Steuern sind nach **IFRS** stets unter den langfristigen Vermögenswerten bzw. Schulden auszuweisen

Zur Berechnung der latenten Steuern ist der Steuersatz anzuwenden, der im voraussichtlichen Zeitpunkt der Umkehr des Eigenkapitalunterschieds gelten wird. Latente Steuern werden nicht abgezinst.

Steuerliche Verlustvorträge

Der Ansatz aktiver latenter Steuern ist nach **UGB** umstritten. Nach **IFRS** setzt der Ansatz von aktiven latenten Steuern auf steuerliche Verlustvorträge voraus, dass wahrscheinlich ein künftig zu versteuerndes Ergebnis zur Verfügung stehen wird, gegen das die noch nicht genutzten „Steueransprüche“ verrechnet werden können. Hierbei sind u.a. die Umkehr von zu erfassenden passiven latenten Steuern und die Möglichkeit zur Nutzung steuerbilanzpolitischer Maßnahmen, z.B. gezielter künftiger Verkauf von Vermögenswerten, zu berücksichtigen.

